

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Innenministeriums

Zulässigkeit von Böllerschüssen aus Vorderladern durch Schützenvereine bei Straßenfesten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sieht sie in der festlichen Eröffnung von Straßenfesten mit von Mitgliedern des örtlichen Schützenvereins abgefeuerten Böllerschüssen aus Vorderladern einen Widerspruch zu den in Baden-Württemberg geltenden Waffengesetzen?
2. Wie erklärt sie die Tatsache, dass das Landratsamt Enzkreis in diesem Jahr zum ersten Mal nach 38 Jahren die Eröffnung des Wiernsheimer Straßenfests durch Böllerschüsse aus Vorderladern untersagt hat?

11. 07. 2014

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 8. August 2014 Nr. 4-1115.0/216 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sieht sie in der festlichen Eröffnung von Straßenfesten mit von Mitgliedern des örtlichen Schützenvereins abgefeuerten Böllerschüssen aus Vorderladern einen Widerspruch zu den in Baden-Württemberg geltenden Waffengesetzen?

Zu 1.:

Vorderladergewehre sind Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG). Der Umgang mit Schusswaffen bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde. Nach § 42 WaffG ist das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für erlaubnisfreie historische Vorderladerwaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt wurde.

Für Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen (Brauchtumsveranstaltungen), kann die zuständige Waffenbehörde im Rahmen der Sonderregelungen nach § 16 WaffG eine Erlaubnis zum Führen und zum Schießen mit entsprechenden Waffen erteilen. Brauchtumsschützenveranstaltungen im Sinne des Waffengesetzes liegen allerdings nur dann vor, wenn ein geschichtlicher Hintergrund, also historische Gegebenheiten oder Ereignisse, nachgestellt werden und das Führen von Waffen durch die Brauchtumsschützen zum eigentlichen Sinn und Zweck der Veranstaltung gehört. Straßenfeste erfüllen diese Voraussetzung in der Regel nicht. Schützenvereine, deren Vereinszweck der Schießsport ist, sind auch keine Brauchtumsschützenvereinigungen im Sinne des Waffengesetzes, für die entsprechende Ausnahmegewilligungen nach § 16 WaffG erteilt werden können.

2. Wie erklärt sie die Tatsache, dass das Landratsamt Enzkreis in diesem Jahr zum ersten Mal nach 38 Jahren die Eröffnung des Wiernsheimer Straßenfestes durch Böllerschüsse aus Vorderladern untersagt hat?

Zu 2.:

Nach den Angaben des Landratsamtes Enzkreis wird seit 2006 bei der Eröffnung des Wiernsheimer Straßenfestes mit Böllengeräten, die dem Sprengstoffrecht unterliegen, und nicht mit Vorderladergewehren geböllert. Den Sportschützen Wiernsheim e. V. musste somit bisher keine waffenrechtliche Erlaubnis zum Böllern mit Vorderladergewehren beim Wiernsheimer Straßenfest erteilt werden. Das Landratsamt hat mit dem Vereinsvorsitzenden vereinbart, beim diesjährigen Straßenfest erneut die bisherigen Böllengeräte zu verwenden und die waffenrechtlichen Voraussetzungen zum Böllern mit Vorderladergewehren bis zur nächsten Eröffnung des Straßenfestes zu erörtern.

Gall

Innenminister